

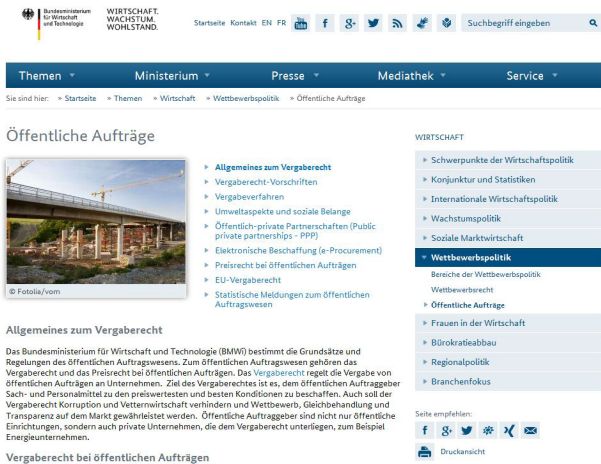
Weitere Informationen

zum Vergaberecht finden Sie unter folgender Internetadresse:

<http://www.bmwi.de>

Themen

- Wirtschaft
- Wettbewerbspolitik
- Öffentliche Aufträge



Öffentliche Aufträge

WIRTSCHAFT

- Schwerpunkte der Wirtschaftspolitik
- Konjunktur und Statistiken
- Internationale Wirtschaftspolitik
- Wachstumspolitik
- Soziale Marktwirtschaft
- Wettbewerbspolitik**
- Bereiche der Wettbewerbspolitik
 - Wettbewerbsrecht
 - Öffentliche Aufträge
- Frauen in der Wirtschaft
- Bürokratieabbau
- Regionalpolitik
- Branchenfokus

Seite empfehlen:

Druckansicht

Vorschriften zum Vergaberecht finden Sie unter anderem in:

- ▶ dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- ▶ der Vergabeverordnung (VGW)

Möchten Sie mehr erfahren, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Ansprechpartner

▶ Michael Kock

Leiter des Referates
Vergaberecht
Justitiariat
Tel.: +49 22899 610-2300

michael.kock@bescha.bund.de

▶ Thomas Claßmann

Referent im Referat
Vergaberecht
Justitiariat
Tel.: +49 22899 610-2310

thomas.classmann@bescha.bund.de



KOMPETENZSTELLE
für nachhaltige Beschaffung



Impressum:

Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Brühler Straße 3 - 53119 Bonn
Telefon: +49 22899 610-1210
E-Mail: info@bescha.bund.de
Internet: www.beschaffungsamt.de



Beschaffungsamt
des Bundesministeriums
des Innern



Vergaberecht

Kurz und bündig

Als **Vergaberecht** wird die Gesamtheit der Normen bezeichnet, die ein Träger öffentlicher Verwaltung zu beachten hat, wenn er Güter und Leistungen zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben beschafft. Das Vergaberecht ist bestrebt, einen fairen Wettbewerb herzustellen. Hiermit wird auch dem Ziel des Haushaltsrechts Rechnung getragen, Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Grundsätzlich werden Aufträge im Wege der **Öffentlichen Ausschreibung** (oder des EU-weiten **Offenen Verfahrens**) vergeben. Dabei wird das Vergabeverfahren öffentlich bekannt gemacht und jeder Interessent kann ein Angebot abgeben. Von diesem Grundsatz wird nur abgewichen, wenn besondere Gründe die Wahl einer anderen Verfahrensart erlauben. Bei den anderen Verfahrensarten werden in einem vorgeschalteten öffentlichen Teilnahmewettbewerb Teilnehmer ausgewählt, die dann zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. In besonderen Ausnahmefällen kann eine **Beschränkte Ausschreibung**, eine **Freihändige Vergabe** oder ein EU-weites **Verhandlungsverfahren** auch ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Die zuständige Vergabestelle fordert dann von ihr ausgesuchte Teilnehmer zur Abgabe eines Angebots auf.

Nach der Bekanntmachung bzw. nach dem Teilnahmewettbewerb werden den Interessenten bzw. Teilnehmern die Vergabeunterlagen zugesandt. Diese enthalten als Kernstück die **Leistungsbeschreibung**. In ihr soll die ausgeschriebene Leistung so eindeutig und erschöpfend beschrieben sein, dass jeder Bieter sie in gleicher Weise verstehen und seinen Angebotspreis entsprechend kalkulieren kann. Bei der Freihändigen Vergabe (oder beim EU-weiten Verhandlungsverfahren) kann die Vergabestelle einen Spielraum für Verhandlungen vorsehen.

Nach Ablauf der Angebotsfrist muss die Vergabestelle durch **Prüfung und Wertung** der eingegangenen Angebote das wirtschaftlichste Angebot ermitteln. Am wirtschaftlichsten ist das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Bei Verfahren mit europaweiter Relevanz muss die Vergabestelle vor Auftragserteilung alle Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, von dieser Entscheidung unterrichten. Diese haben dann Gelegenheit, einen Antrag auf Nachprüfung des Vergabeverfahrens bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz zu stellen.

Die Vergabestelle schließt das Verfahren durch **Zuschlag** auf das wirtschaftlichste Angebot ab. Liegt ausnahmsweise kein zuschlagfähiges Angebot vor, kann das Vergabeverfahren durch **Aufhebung** beendet werden.

Nebenstehend ist das Verfahren bei Vorliegen eines zuschlagfähigen Angebotes vereinfacht durch ein Flussdiagramm dargestellt.

